

zweier Abgeordneten in die erste Volkskammer angeordnet worden und der unterzeichnete Ausschuss mit Besorgung des in Folge dessen in der 17. Wahlabtheilung des 12. Wahlbezirks Nothigen beauftragt worden. Von Letztem wird demnach zur öffentlichen Kenntniß hierdurch gebracht, daß in der 17. Wahlabtheilung des 12. Wahlbezirks (Stadt Königsbrück mit Schloßbezirk und dem Dorfe Stenz) die Anmeldung der Stimmberechtigten so wie die Abholung der Stimmzettel unter Verlust des Stimmrechts am 10. Januar 1849 Nachmittags von 2 bis 6 Uhr auf hiesigem Rathhause, so wie die Abgabe der Stimmzettel ebenfalls unter Verlust des Stimmrechts am 12. Januar 1849 Nachmittags von 2 bis 6 Uhr auf hiesigem Rathhause vor versammeltem Ausschusse stattfinden wird." Also die ganze gesetzliche Anmeldefrist von 8 Tagen ist hier beschränkt worden auf 4 Stunden, nämlich auf die Stunden von 2 bis 6 Uhr am 10. Januar 1849, und dieses Patent hat überhaupt bloß 3 Tage ausgehangen. Am 3. Januar ist es angeschlagen und am 6. Januar abgenommen worden. Wenn man nun aber auf das Hauptergebniß der Wahl hinblickt, so kann man alle die hier gefundenen Mängel als beseitigt, wenigstens als nicht zu berücksichtigen ansehen. Der Abg. Böhme hat nämlich im Ganzen 3797 Stimmen erhalten, der Nächste nach ihm in der Stimmenzahl war der Graf Hohenthal v. Königsbrück und dieser hat nur 926 Stimmen, so daß der Abg. Böhme beinahe 3000 Stimmen mehr hat, als sein Nachmann. Berücksichtigt man nun, daß überhaupt Königsbrück nur 1977 Einwohner hat und Stenz, glaube ich, kaum 200, berücksichtigt man ferner, daß von diesen nur die Angeseffenen für die Wahl zur ersten Kammer stimmberechtigt gewesen sind, die angeseffenen Bürger in Königsbrück aber nur die Zahl von 260 erreichen, so hat sich die Mehrheit des Ausschusses dafür entscheiden zu müssen geglaubt, daß die Wahl Böhme's trotz der Ungesetzlichkeit, die in Königsbrück vorgekommen ist, dennoch für unbeanstandet zu erklären sei. Die Minorität des Ausschusses besteht in dem Abg. Oberländer und er hat sich vorbehalten, hierüber sein Minderheitsgutachten zu begründen.

Abg. Oberländer: Der Herr Berichterstatter hat also schon bemerkt, daß ich an meinem Theile abweichender Meinung bin. Im Wahlgesetze ist ausdrücklich angeführt, welche Fälle auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß haben sollen, und es muß also angenommen werden, daß alle andern Irregularitäten, welche nicht unter diese Punkte fallen, die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben. Es sind das namentlich die §§. 42 und 43. Da ist gesagt, wenn die Stimmzettel nicht die gehörige Anzahl Namen enthalten, ferner, wenn einzelne Nichtbefugte an der Wahl Theil genommen haben, so soll das der Gültigkeit der Wahl keinen Eintrag thun, wenn die dadurch entstehende Differenz in der Stimmenzahl keinen Einfluß auf die zur Wahl erforderliche Zahl der Stimmen bei dem Gewählten hat. Ich bin nun ferner der Ansicht, daß, wenn die Formalitäten der Wahl auch nur

in einem Bezirke verlegt worden sind, dadurch die Wahl selbst ungültig werde und es dann auch darauf nicht ankommen könne, ob das Resultat der Wahl in dem Bezirke, wo die Irregularität begangen worden ist, auf das Gesamtergebnis überhaupt von Einfluß ist oder nicht. Nun kommen hier aber allerdings zweitens solche wesentliche und ganz klare Verstöße gegen die Vorschriften des Wahlgesetzes vor. Denn erstens ist im 29. §. vorgeschrieben, daß das Protocoll die Namen der Abstimmenden enthalten solle. In der 10. Abtheilung des 10. Bezirks ist das aber nicht beobachtet worden. Man kann dies eine Kleinigkeit nennen und sagen, daß man durch Vergleichung der Nummern mit den Nummern des Anmeldeprotocolls auch erfahren kann, wer die Abstimmenden gewesen sind. Allein in solchen Gesetzen, wie ein Wahlgesetz, werden die Formen gegeben, damit sie genau beobachtet werden sollen, es ist zum Theil ein Formengesetz; und es ist in allen constitutionellen Staaten so, daß, wenn die bestehenden Formen der Wahl verlegt sind, die Wahlen auch dann, wenn die Gewählten im Vergleich zu denen, die mit ihnen in die Wahl gekommen, eine überwiegende Stimmenzahl erhielten, als ungültig zurückgewiesen werden. In dem betreffenden Wahlbezirke sind aber statt 8 Tage nur 4 Stunden als Anmeldefrist eingeräumt worden, nämlich die Stunden von 2—6 Uhr eines einzigen Tages. Hält man einmal an dem Grundsatz fest, es müsse dem Stimmberechtigten eine achttägige Frist gegeben werden, so kann man doch unmöglich sagen, daß diese Wahl regelmäßig und in Ordnung sei. Es ist die nämliche Frage bereits bei der Klinger'schen Wahl vorgekommen, und da hat der Ausschuss allerdings an der achttägigen Frist festgehalten, wenigstens ich. Damals wurde bemerkt, daß von einer unberechtigten Hand auf der Bekanntmachung der Obrigkeit, welche die achttägige Frist gehörig innegehalten hatte und forderte, bemerkt worden war, daß nur an einigen dieser Tage die Stimmzettel abgeholt werden sollten. Ich habe mich damals nur deshalb für die Regelmäßigkeit und Gültigkeit dieser Wahl erklärt, weil ich annehmen mußte, daß durch diese unbefugte, unberechtigte und namenlose Bemerkung die obrigkeitliche Bekanntmachung nicht abgeändert und nicht ungültig gemacht werden könne. Außerdem würde ich mich damals auch gegen jene Wahl erklärt haben. Hier aber steht fest, daß die Obrigkeit das Gesetz verlegt und statt einer achttägigen Frist nur eine vierstündige zur Abholung der Stimmzettel bestimmt hat. Ich kann gestehen, daß es mir persönlich unangenehm ist, gegen die Wahl zu stimmen, nachdem der Landtag schon so lange beisammen ist, und besonders deshalb, weil schon diese Wahl eine wiederholte ist und eine anderweite Wiederholung am Ende Lässigkeit und Unzufriedenheit in dem Bezirke hervorbringen könnte. Allein Recht muß Recht bleiben, und ich kann für meine Person die Sache nicht anders ansehen, als daß die Wahl für ungültig zu erklären ist.

Präsident Joseph: Verlangt noch Jemand das Wort hierüber? — So werde ich zur Abstimmung verschreiten. Die